



## Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

### Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 28. Oktober 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG)

**ACHTUNG!** Die folgenden Bestimmungen über die Ausgleichszulage gelten auch für **gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Partnerschaft**

### ① Ausgangsbasis

---

- Seit 1. Jänner 2017 können die Sozialhilfegesetze bzw. die Mindestsicherungsgesetze der Länder ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens einer Art. 15a B-VG Vereinbarung gestaltet werden.
- Die Höhe der Mindestsicherung beträgt 2018 rund 863 Euro für Alleinlebende und Alleinerziehende und rund 1.295 Euro für Paare. Die Mindeststandards für minderjährige Kinder betragen je nach Bundesland zwischen 152 Euro und rund 233 Euro.
- Unterschiedliche Leistungshöhen in den Bundesländern sind möglich. Manche Bundesländer gewähren für Asylberechtigte geringere und für subsidiär Schutzberechtigte keine oder ebenfalls geringere Leistungen.

### ② Was ist gedeckt?

---

- **Lebensunterhalt:** umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse.
- **Wohnbedarf:** umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.
- **Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft, Entbindung:** umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer



Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zukommen.

### ③ Wer kann BMS beziehen?

---

- ✓ österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
- ✓ Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen,
- ✓ Personen, die über einen Aufenthaltstitel
  - „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,
  - „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG oder
  - gemäß § 49 NAG verfügen;
- ✓ Asylberechtigte (§ 3 AsylG 2005);
- ✓ subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005), sofern diese Personen nicht Leistungen im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung oder auf der Grundlage des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, erhalten. Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit der Höhe der Leistungen aus der vorübergehenden Grundversorgung begrenzt.

#### Keinen Anspruch haben:

- ✗ nicht erwerbstätige EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
- ✗ schutzbedürftige Fremde
- ✗ Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland

### ④ Höhe der BMS

---

- Z1: für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben **€ 864,--**
- Z2: für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
  - pro Person **€ 648,--**



- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist **€ 432,--**
- Z3: für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben: pro Person **€ 260,--**
- für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben: pro Person **€ 166,--**

Die Mindeststandards nach Z 1, 2 und 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%. Besteht kein Wohnbedarf oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Mindeststandards, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil höchstens jedoch um 25% zu kürzen.

**ACHTUNG: Für Personen die in den letzten 6 Jahren vor Antragstellung auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zumindest 5 Jahre rechtmäßig in Österreich aufhältig waren kommen eigene Mindeststandards – Integration zur Anwendung.**

Diese Mindeststandards beinhalten für volljährige Personen einen Integrationsbonus im Ausmaß von 30% des Lebensbedarfs. Die Auszahlung dieses Integrationsbonus ist abhängig von dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung und der Teilnahme an Werte- und Orientierungskursen, Deutschkursen und Qualifizierungsmaßnahmen des AMS. Bei Personen die zum Beispiel wegen Beruf oder Studium längere Zeit im Ausland waren und so die Voraussetzungen der Mindeststandards – Integration erfüllen (weniger als 5 der letzten 6 Jahre vor Antragstellung rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich), kann die Behörde bei vorliegen entsprechender Deutschkenntnisse von der Vorschreibung von Integrationsmaßnahmen absehen.

**Höhe der Mindeststandards – Integration:**

**Lebensbedarf:**

- Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben pro Person € 608,--



- Volljährige Personen, die alleine oder mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben pro Person € 456,--
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist pro Person € 304,--
- für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben pro Person € 183,--
- für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben pro Person € 117,--

**Zusätzlich wird an Wohnbedarf gewährt für:**

- alleinerziehende Personen - pro Person € 256,--
- volljährige Personen - pro Person € 128,--

Der Wohnbedarf wird maximal in der Höhe des tatsächlichen Wohnaufwands (z.B. Höhe der Miete) gewährt und ist mit € 256,-- pro Bedarfs(Haushaltsgemeinschaft) begrenzt.

**Deckelung des Leistungsanspruchs je Bedarfs(Haushalts-)gemeinschaft**

Für den Fall, dass in einer Bedarfs(Haushalts-)gemeinschaft folgende Voraussetzungen vorliegen kommt die Deckelung mit € 1.500,-- des Leistungsanspruchs zur Anwendung.

- Arbeitsfähigkeit aller im Haushalt lebender volljähriger Personen
- Kein anrechenbares Einkommen
- Keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft

Kommt die Deckelung zur Anwendung werden die Mindeststandards aller im Haushalt lebenden Personen anteilig prozentuell bis zum Gesamtbetrag von € 1.500,-- gekürzt.



## ⑤ Anrechnung von Einkommen und Vermögen

---

Leistungen der BMS für Personen, die über keine angemessenen eigenen Mittel verfügen und auch durch Leistungsansprüche gegenüber Dritten den eigenen Bedarf bzw. den ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können.

- **Was als Einkommen angerechnet wird, zB**
  - Jener Teil der Einkünfte eines im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen oder eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin, der den für die Person vorgesehenen Mindeststandard übersteigt
  - Unterhaltsleistungen des Kindesvaters
  - Einkünfte aus einer geringfügigen Tätigkeit

### **Nicht zum Einkommen zählen zB Familienbeihilfe oder das Pflegegeld.**

Vor Inanspruchnahme der Mindestsicherung ist grundsätzlich auch die Verwertung eines allenfalls vorhandenen Vermögens erforderlich. Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine soziale Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das ist jedenfalls anzunehmen bei:

- Vermögensfreibetrag in Höhe der 5-fachen Leistungshöhe für Alleinstehende
- Immobilien zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs (Werden Leistungen länger als sechs Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.)
- KFZ, das aus beruflichen Gründen oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder wegen unzureichender Infrastruktur) erforderlich ist.
- Gegenstände zur Erwerbsausübung, Hausrat

## ⑥ Einsatz der Arbeitskraft / Arbeitsbereitschaft von arbeitsfähigen Personen

---

Arbeitsfähige Personen, die einen Antrag auf BMS stellen, müssen ihre Arbeitskraft optimal einsetzen bzw. sich um einen Arbeitsplatz bemühen. Die für den Einsatz der Arbeitskraft maßgebenden Kriterien sind grundsätzlich dieselben wie im Arbeitslosenversicherungsgesetz. Das bedeutet: Es muss jede zumutbare Arbeit angenommen werden (dh kein Berufsschutz).



Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
- eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen;
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen;
- pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten;
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Jeder erwerbslose, arbeitsfähige BMS-Bezieher muss sich beim AMS als Arbeit suchend vormerken lassen und eine zumutbare Arbeit annehmen. Wenn keine Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht, werden Kürzungen der BMS vorgenommen.

**TIPP!** Freibetrag für Wiedereinsteiger/-innen: Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einem mindestens 6-monatigen BMS-Bezug wird diesen Personen für die ersten 18 Monate nach dem Einstieg in den Arbeitsmarkt ein Freibetrag gewährt. Die Höhe des Freibetrags beträgt mindestens 15% des Nettoeinkommens.

Es besteht **keine Kostenersatzpflicht** für ehemalige BMS-Leistungsempfänger, die wieder **Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit** erzielen oder selbst erwirtschaftet haben.

## **7 Antragstellung**

---

Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz können bei der

- Bezirksverwaltungsbehörde,
- der Gemeinde oder der
- regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice,

in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden.



Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können gestellt werden:

- durch die Hilfe suchende Person, soweit sie eigenberechtigt ist;
- für die Hilfe suchende Person
  - durch ihre gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreterin oder ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
  - durch mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder sonstige Haushaltsangehörige, jeweils auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
  - durch ihre Sachwalterin oder ihren Sachwalter, wenn die Antragstellung zu deren oder dessen Aufgabenbereich gehört.

## 8 BMS-Verfahren

---

Über Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne unnötigen Aufschub längstens **binnen drei Monaten** ab Einbringung des Antrags bei der zuständigen Behörde durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden.

Wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen, sind Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gewähren. Diese Leistungen sind auf die tatsächlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zugesprochenen Leistungen anzurechnen.

Über die Zuerkennung und Nichtgewährung von Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen, über Rückerstattungs- und Ersatzpflichten der Person, die Leistungen in Anspruch genommen hat, ist **mit schriftlichem Bescheid** zu entscheiden.

Bei

- einmaligen Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist,



- Erhöhung, Verringerung, Kürzung und Einstellung von Leistungen nach diesem Gesetz

muss ein schriftlicher Bescheid nur auf ausdrückliches Verlangen innerhalb von 2 Monaten ab Leistungserbringung erfolgen!

## 9 Ansprechstellen

---

- BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz): Bürgerservicetelefon +43 1 71100 862286
- [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at), --> Soziales|Konsumentinnen --> Sozialhilfe/Mindestsicherung
- Direkt bei den zur Antragstellung zuständigen Behörden (z.B. Gemeindeämter, Magistrate)

### Quellen

- <https://www.burgenland.at/themen/soziales/mindestsicherung/>
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693903.html>
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBglD&Gesetzesnummer=20000809>
- 

Stand: 05.11.2018